



FAQs

Individuellen Lernzeitverkürzung (ILV), „Überholspur“ im neunjährigen Gymnasium - Frequently asked questions

1) Welche Schülerinnen werden für die ILV ausgewählt?

In Jahrgangsstufe 8 werden alle Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte beraten, bei denen

- nach Einschätzung der Pädagogischen Konferenzen hinsichtlich Leistungsbereitschaft und Fähigkeit eine Eignung vorliegt oder
- Interesse an der ILV bzw. an einem Besuch der Module im Vorfeld eines Auslandsaufenthalts besteht.

Schülerinnen, die aus pädagogischer Sicht für die Teilnahme an der ILV geeignet erscheinen, werden von den Lehrkräften der jeweiligen Klasse gemeinsam im Rahmen der pädagogischen Klassenkonferenzen zum Schulhalbjahr ermittelt. Eine Teilnahmeempfehlung wird auf der Basis eines Fragebogens getroffen werden.

Die Schülerinnen, die sich für die Teilnahme an der ILV interessieren, füllen auch ohne eine Teilnahmeempfehlung ggf. ihrerseits in Abstimmung mit ihren Eltern den gleichen Bogen aus. Auf Basis dieser Selbst- und Fremdeinschätzung werden dann die Beratungsgespräche geführt (Fragebogen siehe Dokumente zur ILV).

Die individuelle Beratung der für die ILV infrage kommenden Schüler erfolgt in erster Linie durch die Klassenleiter ggf. in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten mit Unterstützung des Klassenteams. Die Beratungsgespräche mit den Schülern und Eltern finden dann von Februar bis April statt (aufgrund der Covid19-Pandemie werden die Gespräche im Schuljahr 2020/21 im März stattfinden müssen)

2) Wird die Überholspur immer angeboten, egal wie viele Schülerinnen sich anmelden?

Die Schule Max-Josef-Stift möchte die ILV zu einem festen Bestandteil ihres gymnasialen Schulweges machen. Nach derzeitigem Stand wird die ILV jedes Jahr angeboten werden, unabhängig davon, ob sich eine oder

sehr viele Schülerinnen dafür anmelden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Die Erfahrung wird zeigen, ob bei sehr geringen Anmeldezahlen, eine Kooperation mit einer Nachbarschule bei der Einrichtung der Module in Frage kommt.

3) Was passiert, wenn sich fast alle Schülerinnen eines Jahrgangs für die ILV entscheiden sollten?

Für eine sinnvolle individuelle Betreuung ist eine Begrenzung der Gruppengröße pro Modul notwendig. Ab einer bestimmten Teilnehmerzahl wird daher die Einrichtung einer weiteren „Modulschiene“ ermöglicht.

4) Welche Sprache wird in der ILV Schiene neben Mathematik und Deutsch angeboten?

In der Regel wird es sich hierbei um Englisch handeln. Nach Rücksprache ist in einzelnen Jahrgängen auch Latein als Modul denkbar. Hierbei muss aber bedacht werden, dass die meisten Schülerinnen Latein in der Oberstufe ablegen.

Als 4. Modulfach in der 10. Klasse ist Latein auch denkbar.

5) Ist die ILV eine Voraussetzung für einen Auslandsaufenthalt?

Nein, die ILV ist keine Voraussetzung für einen Auslandsaufenthalt. Das Begleitangebot der ILV kann aber zur Vorbereitung auf den Wiedereinstieg in das bayerische Gymnasium nach einem (ganzjährigen) Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11 genutzt werden. Dazu besuchen interessierte Schülerinnen nach einer entsprechenden Beratung und nach Anmeldung für die ILV die Module in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Nach der Rückkehr ist – z. B. bei einer Rückkehr Anfang Juli und je nach Kapazität – ein Besuch des Repetitoriums am Ende von Jahrgangsstufe 10 gemeinsam mit den Schülern des Folgejahrgangs möglich.

6) Wann stehen die Namen der Lehrer fest, die Modulleiter sein werden?

Aus schulorganisatorischen Gründen stehen die Namen der Modulleiter letztendlich erst zu Beginn eines neuen Schuljahres fest.

7) Ist ein vorzeitiger Ausstieg aus der ILV möglich?

Die Anmeldung zur ILV ist verbindlich; ein Ausstieg ist nur im Einzelfall aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Schulleitung und nach pädagogischer Beratung möglich in der Regel zum Halbjahr bzw. zum Schuljahresende.

8) Wann findet das Repetitorium statt?

Das Repetitorium findet in der Regel in den letzten beiden Schulwochen an 5 bis 7 Schultagen statt. Das Repetitorium festigt die in den Modulen erworbenen Kompetenzen und kann für Auslandsrückkehrer zusätzliche Unterstützung bedeuten. Die Schülerinnen sind für die Zeit des Repetitoriums vom Regelunterricht befreit.

9) Kann das Repetitorium Schülerinnen besucht werden, die zuvor nicht an der ILV teilgenommen haben?

Nein. Aus schulorganisatorischen Gründen besteht der Anspruch auf die Teilnahme am Repetitorium nur dann, wenn die Schülerin auch für die ILV Schiene angemeldet war.

10) Entscheidung über die Lernzeitverkürzung?

Die letztgültige Entscheidung darüber, ob die Jahrgangsstufe 11 im Rahmen der ILV ausgelassen wird, liegt bei der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten.

Grundvoraussetzung ist die Bescheinigung der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Modulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in den Jahreszeugnissen sowie der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 10.

Wenn die Jahrgangsstufe 10 bestanden und die Teilnahme in beiden Jahrgangsstufen bescheinigt ist, berechtigt dies dazu – anders als beim „klassischen Überspringen“ – ohne Antragstellung und ohne Entscheidung durch die Schulleitung auf Probe in die Jahrgangsstufe Q12 vorzurücken.

11) Wenn die 11. Klasse nicht belegt wird, kann stattdessen ein FSJ oder ein Praktikum (evtl. im Ausland) gemacht werden?

Grundsätzlich wird Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 34a der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) die Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bescheinigt bekommen haben, nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet. Diese Möglichkeit erstreckt sich allerdings nur auf das unmittelbar anschließende Schuljahr. Ein Vorrücken auf Probe gemäß den Bestimmungen von § 34a GSO zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 11 im Ausland verbringen, gelten unabhängig vom Besuch der Individuellen Lernzeit (ILV) die Bestimmungen des § 35 GSO. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 kann folglich auf Antrag gestattet werden, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie

über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen der ILV ist also nicht mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 11 und einer entsprechenden Vorrückungserlaubnis gleichzusetzen.

12) Können alle Kurse in der Oberstufe normal belegt werden oder gibt es Fächer, für die eine Feststellungsprüfung nötig ist? Ich könnte mir den Fall einer spätbeginnenden Fremdsprache vorstellen.

Eine Feststellungsprüfung ist in der Tat in einer spätbeginnenden Fremdsprache notwendig - das dürfte aber eher ein Ausnahmefall sein. Bei einem Wechsel von Religion zu Ethik oder umgekehrt gilt § 48 Abs. 1 Ziffer 3 wie sonst auch.